



Angeschlagen, am 10.05.2024  
Abgenommen, am 03.07.2024  
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst  
Umweltreferat

Amtssigniert. SID2024051010919  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

**Mag. Alexander Zanon**  
Stadtplatz 1  
6460 Imst  
+43(0)5412/6996-5317  
[bh.imst@tirol.gv.at](mailto:bh.imst@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
IM-WR/B-339/24-2024  
Imst, 02.05.2024

**Österreichischer Touristenclub, vertreten durch Gstrein Martin Ges.n.b.R., Sölden;  
Wiederverleihung und Adaptierung Abwasserbeseitigungsanlage Brunnenkogelhaus –  
wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren;**

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 24.03.2009, GZI. 4-W-11098/4, wurde dem Österreichischen Touristenclub, Wien, die wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserversorgungsanlage sowie einer Abwasserbeseitigungsanlage für das Brunnenkogelhaus erteilt. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Abwasserbeseitigungsanlage wurde bis 31.12.2023 befristet.

Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 13.09.2011, GZI. 4-W-11098/10, wurden die errichteten Anlagen wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Nunmehr hat der Österreichische Touristenclub, vertreten durch die Gstrein Martin Ges.n.b.R., Sölden, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Wiederverleihung für das Wasserbenutzungsrecht sowie die Erteilung der wasser- sowie naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Adaptierung der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage für das Brunnenkogelhaus beantragt.

### Aus den Einreichunterlagen ergibt sich folgende Maßnahmenbeschreibung:

Das auf 2.738 m ü. NN gelegene Brunnenkogelhaus des Österreichischen Touristenclubs befindet sich sehr exponiert oberhalb von Sölden im hinteren Ötztal im österreichischen Bundesland Tirol (Gste. 4115 und 4116 beide GB Sölden). Am schnellsten erreicht wird die hochalpine Hütte in ca. 4 Stunden Gehzeit vom Timmelsjoch oder von der Fiegl's Hütte im Windachtal oder direkt von Sölden aus. Im Winter bzw. Frühjahr sind Schitouren zur oder von der Hütte aus nicht möglich. Ein Winterraum besteht nicht. Die Hütte wurde in den Jahren 2007-2008 umfangreich um- und ausgebaut. An Hüttenpersonal sind 3-4 Personen vor Ort. Die Öffnungszeit ist von 20.06. bis 20.09. (ca. 92 Tage). Es sind 24 Übernachtungsplätze vorhanden. Die Hütte verfügt über 24 Innen- und 36 Außensitzplätze. Der max. Besucheranstrom beträgt 24 Übernachtungen und 60 Tagesgäste.

Das gesamte Abwasser der Hütte wird in einem Abflussrohr (DN 150) zusammengeführt und in die Filtersackanlage (2 x 4 Säcke, aufgeteilt auf zwei Straßen) eingeleitet. Das vorgereinigte Abwasser wird bisher ohne biologische Reinigung über ein Ablaufrohr im Blockwerk zur Versickerung gebracht. Die abgetropften und über den Winter ausgefrorenen und getrockneten Säcke werden im Frühjahr in der Deponie Sölden entsorgt. Es werden meistens zwischen 6 und 7 Säcke im Laufe einer Saison befüllt und erscheint die Anlage ausreichend groß dimensioniert.

Die elektrische Energieversorgung der Hütte wird zum einen über einen 30 kVA starken Dieselgenerator und zum anderen über eine kleine Photovoltaikanlage mit Batterieanlage sichergestellt. 2 / 6

Die Belastungs-/Besucherstatistik des Jahres 2022 ergibt eine Maximalbelastung von 45 EW/d, einen Bemessungswert, der an 85 % der Wohn- und Bewirtschaftungstage des Jahres unterschritten oder erreicht wird, von 37 EW/d, einen Saisonwert von 2.049 EW und einen Wasserverbrauch von 46 m<sup>3</sup>/a (entspricht ca. 23 l/EW).

Für die Berechnung der Abwasserreinigungsanlage wird ein Belastungswert von 35 EW/d und ein Wasserverbrauch von 35 l/EW angesetzt. Die max. Konsenswassermenge errechnet sich für die Maximalbelastung mit rund 2.000 l/d (45 EW/d x 35 l/EW = 1.575 l/d + 25 % Reserve).

Die Bemessung der biologischen Stufe erfolgte unter Berücksichtigung

einer Reinigungsleistung der gesamten Vorklärung von 40 %,

einer maßgebenden BSB5-Schmutzfracht von 1.260 g/d (2.100 g/d - 40 %) und

eines Abwasseranfalles von 1.225 l/d.

### **Geplante Maßnahmen**

Die Filtersackanlage (2 x 4 Säcke) soll grundsätzlich bestehen bleiben. Der Filtersackanlage soll eine Zweikammeranlage (6,5 m<sup>3</sup>) und in weiterer Folge ein stromloser Schwallbeschickerschacht (0,6 m<sup>3</sup>) nachgeschaltet werden. Das mechanisch gereinigte Abwasser soll in weiterer Folge zu einem Tropfkörperbehälter (4,8 m<sup>3</sup> mit Prallplatte, Verteilerstern und ca. 3 m<sup>3</sup> Glasschotterfüllung) und anschließend in einen Nachklärtschacht (0,9 m<sup>3</sup> mit Traggitter und Vlies und 0,6 m<sup>3</sup> Blähtonfüllung) abgeleitet werden. Das mechanisch und biologisch gereinigte Abwasser soll über einen steingeschichteten Schacht mit Probennahmemöglichkeit (0,6 m<sup>3</sup>) zur Versickerung in den Untergrund gebracht werden.

Mit einem Tropfkörpervolumen von 4,0 m<sup>3</sup> und einer Füllung aus entweder Lava- oder Glasschotter mit einer spezifischen Oberfläche von wenigstens 100 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> kann rein rechnerisch die geforderte Reinigungsleistung erbracht werden. Trotzdem bleiben die äußeren Umstände auf diesem hohen Standort für eine biologische Reinigung sehr schwierig. So kann mit den oben vorgeschlagenen Maßnahmen ein Einhalten der 3. AEV für kommunales Abwasser nicht sicher gewährleistet werden.

Als Ausführungstermin ist das Jahr 2025 vorgesehen.

Von den geplanten Maßnahmen werden die Gste. 4115 und 4116 beide GB Sölden berührt.

**In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, den §§ 11-12a, 13, 21, 22, 32, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), sowie den §§ 1, 11, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 (TNSchG 2005), eine mündliche Verhandlung am**

**Mittwoch, den 03. Juli 2024**  
**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 12:00 Uhr**  
**an Ort und Stelle (Brunnenkogelhaus)**

**statt.**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst beteiligte Person** beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Zanon

